

Wien, Freitag, den 10. Dezember 1926.

Die Beratungen des städtischen Voranschlags. Der Gemeinderatsausschuss für Finanzen hat in sieben Sitzungen das Gemeindebudget für das Jahr 1927 beraten und genehmigt. Gestern begannen die Verhandlungen im Stadtsenat. Sie wurden heute fortgesetzt. Der Stadtsenat wurde auch für Samstag, 10 Uhr vormittag und 4 Uhr nachmittag, sowie für Montag, 10 Uhr vormittag einberufen. Der Gemeinderat dürfte voraussichtlich am Mittwoch die erste Sitzung abhalten, die sich mit dem Voranschlag beschäftigt.

Die Beseitigung der Schneemengen. Die Gemeindeverwaltung verwendete heute 2697 Personen zur Wegschaffung des am Sonntag gefallenen Schnees. In Betrieb gesetzt wurden 10 Autokehrzüge und drei Schneemaschinen. Zur Schneefuhr wurden 12 Lastkraftwagen und mehr als hundert Pferdefuhrwerke verwendet.

383.512 Gaskonsumenten in Wien. Die Zahl der Gasabnehmer steigt in Wien ununterbrochen. Es ist dies insbesondere auf die umfangreiche städtische Wohnbautätigkeit und auf die Einführung von Teilzahlungsanlagen zurückzuführen. In den städtischen Wohnhausbauten werden nämlich ausschliesslich Gasherde aufgestellt, so dass in diesen Wohnungen das Kochen mit Kohle wegfällt. Die Einrichtung von Gasanlagen auf Teilzahlung stammt aus der jüngsten Zeit und hat sich ungemein bewährt. Es wurden vom 1. Jänner bis 30. November 1926 in 463 Häusern 4110 Wohnungen mit Gasanlagen auf Teilzahlung versorgt. Gegenwärtig wird noch in 31 Häusern an der Ausführung solcher Anlagen gearbeitet. Insgesamt haben die städtischen Gaswerke im November 5726 Gasmesser aufgestellt. Die Gaswerke haben auch eigene Koksöfen konstruiert, die starken Anklang finden; im November wurden 396 Koksöfen verkauft. Ziemlich umfangreich gestaltet sich auch der Verkauf von Gasgeräten. Die starke Zunahme, die das Gas als Koch- und Heizmittel in Wien nach dem Krieg aufzuweisen hat, ist am besten daraus zu ersehen, dass Ende 1913 in ganz Wien nur 211.815 Gaskonsumenten gezählt wurden, während gegenwärtig 383.512 Gasabnehmer vorhanden sind.

Eröffnung des Entbindungsheimes der Stadt Wien. Bürgermeister Seitz wird morgen Samstag 11 Uhr vormittag das von der Gemeindeverwaltung in der Brigittenau, Stromstrasse-Pasettistrasse, errichtete Entbindungsheim eröffnen. Den Grundstock für diesen Neubau bildete das vom "Verein zur Begründung und Errichtung eines Spitäles im XX. Wiener Gemeindebezirke, Brigittaspital" auf städtischem Grund errichtete und im Oktober 1914 eröffnete Brigittaspital. Der Verein geriet in finanzielle Schwierigkeiten und die Gemeinde übernahm am 1. Juni 1924 die Führung dieser Anstalt, die damals 37 Betten für gynäkologisch erkrankter oder ihrer Entbindung entgegensehender Frauen zählte. Der immer fühlbarer werdende Platzmangel bewog die Gemeindeverwaltung die Anstalt wesentlich zu vergrössern. Es wurde das vorhandene Gebäude um einen Stock erhöht und je ein Flügel in der Stromstrasse und Pasettistrasse angebaut. Durch diese Vergrösserung wurde der Belag auf 123 Betten erweitert. Der Neubau ist durchwegs modern gehalten. Ausser dem eigentlichen Spital sind in dem Objekt noch ein Ambulatorium und eine Mutterberatungsstelle untergebracht. Das Ambulatorium ist vom Entbindungsheim baulich getrennt. Die Anstalt umfasst ein Röntgeninstitut, einen grossen Saal für die Säuglinge, eigene Isolierabteilungen, vor den Krankenzim-

mern sind grosse, sehr helle Tagräume angeordnet, die Operationsräume befinden sich im zweiten Stock, im dritten Stock sind vorwiegend Krankenzimmer untergebracht und das vierte Stockwerk dient als Wohngeschoss für die Pflegerinnen, Hebammen, Schwestern und das Küchenpersonal. Auf das modernste wurde auch die Küche und die Zentralheizanlage eingerichtet. In den Säuglingsälen, Infektionszimmern, Narkoseräumen, Laboratorien, Küchenräumen, Teeküchen, Bädern und Aborten sind die Wände auf 1.35 Meter Höhe mit weiss-grünen Fliesen bedeckt. Die in weiss gehaltene Operationsaalverfliessung reicht bis zur Decke, die in weisser Oelfarbe gestrichen ist. Das Spital wird als nichtöffentliche Sonderheilanstalt der Stadt Wien betrieben. Es bestehen drei Verpflegsklassen. Die Aufnahme der Patientinnen erfolgt gegen vorherige Bezahlung der Verpflegskosten für jeweils zehn Tage. Mittellose Patientinnen, die nachweisbar nicht in der Lage sind, die Verpflegskosten auch nur der dritten Verpflegsklasse zu bezahlen, können nur Aufnahme finden, wenn sie in Wien heimatberechtigt sind. Mittellose Patientinnen, die nicht in Wien heimatberechtigt sind, dürfen nur im Falle der Notwendigkeit sofortiger Aufnahme aufgenommen werden. Die Verpflegskosten wurden in derselben Höhe bestimmt, wie in den Wiener öffentlichen Krankenanstalten. Sie betragen in der ersten Klasse 15 S, in der zweiten Klasse 11 S und in der dritten Klasse 7 S 50 g täglich. Zur Unterbringung von Patientinnen höherer Verpflegsklassen dürfen nur bis zu sechs Prozent der Betten jeder Abteilung verwendet werden, sofern diese Betten nicht für allgemeinen Gebührenklassen benötigt werden. Die Behandlung der Anstaltspatientinnen darf in allen drei Verpflegsklassen nur durch die in der Anstalt tätigen Aerzte erfolgen.

Zentralheizung und Wohnbausteuer. Der Papierfabrikant Alexander K. in Wien beschwerte sich über die Einrechnung von Beiträgen für die Zentralheizung in den Mietwert nach dem Stand vom Jahre 1914 als Bemessungsgrundlage der Wohnbausteuer beim Verwaltungsgerichtshof. Er machte geltend, dass die Zentralheizung seit den Kriegsjahren nicht mehr benützt werde und dass diese Beträge auch bei der Hauszinssteuer nicht eingerechnet wurden. Der Verwaltungsgerichtshof wies die Beschwerde als unbegründet ab. Die Abweisung wurde damit begründet, dass die Zentralheizung heute noch in demselben gebrauchsfähigen Zustand ist, wie im Jahre 1914 Bemessungsgrundlage der Wohnbausteuer hat nach dem Gesetz der Bruttomietzins nach den Verhältnissen des Jahres 1914 zu sein. Dieser wurde im Jahre 1914 mit Rücksicht auf die Zentralheizung festgesetzt. Die Abzüge bei der Hauszinssteuer erklären sich aus dem Charakter dieser Steuer als Ertragssteuer, sind aber bei der Wohnbausteuer nicht anzuwenden, denn diese ist eine Aufwandssteuer. In der Wohnbausteuer muss also alles zugrundegelegt werden, was aus dem Titel des Bestandsverhältnisses entrichtet wurde. Der Umstand, dass diese Einrichtung des Objektes gegenwärtig nicht benützt wird, bildet keine Aenderung im Sinne des § 7 des Gesetzes oder des Artikels VII der Durchführungsverordnung. Die Gemeinde Wien wurde beim Verwaltungsgerichtshof durch Obermagistratsrat Dr. Franz Urban vertreten.